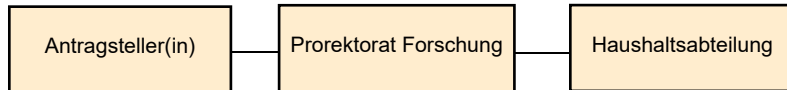


Fragebogen zur Einwerbung von Drittmitteln (Anzeige von Projekten/Geldspenden/ Sachspenden)



Verantwortliche(r) an der PH: Titel, Vorname, Nachname

Zentrum Fach

Projekttitel:

Name des Drittmittelgebers, ggf. Projektträger:

Kurze Projektbeschreibung:

Beantragte Gesamtsumme

Bei Verbundprojekten:
Beantragte Summe für PH

Geplante Laufzeit von bis

Vertragsentwurf liegt vor ja (bitte beilegen) nein

Beim geplanten Projekt handelt es sich um:

Forschung Lehre Dienstleistung Sonstiges

Falls es sich um eine Forschungstätigkeit handelt, beantworten Sie bitte folgende Fragen:

ja nein

1. Könnte die Forschungstätigkeit nach ihrer Art auch von einem privaten Unternehmer ausgeübt werden? Besteht ein Wettbewerbsverhältnis zur Privatwirtschaft?
2. Liegt ein Leistungsaustausch vor, d. h. verlangt der Drittmittelgeber eine Gegenleistung?
3. Wird allein im Interesse des Drittmittelgebers aufgrund eines nach Art und Umfang genau beschriebenen Auftrags geforscht?
4. Werden die Forschungsergebnisse durch Veröffentlichung kurzfristig allgemein zugänglich gemacht?
5. Erhält der Auftraggeber die exklusiven Verwertungsrechte an den Ergebnissen?

Einstufung der Drittmittel durch Antragsteller(in):

Forschung mit öffentlichen/privaten Mitteln (0% USt)
Weiterbildung (0% / 7% / 19%)
Kurzfristige Vermietung von Laboreinrichtungen (19%)
Sachspenden ohne Gegenleistung (0%)
Entgeltliche Auftragsforschung gegenüber Industrie (19%)
Entgeltliche Auftragsforschung gegenüber öffentlichen Einrichtungen (0% / 19%)
Vermittlung gesicherter Erkenntnisse bzw. Dienstleistung/Beratung (19%)
Geldspenden ohne Gegenleistung (0%)
Sponsoring (passiv: 0% / aktiv: 19%)
Leihgabe von Firmen (0% / bei Leistungsaustausch 19%)
Tätigkeit ohne Forschungsbezug (19%)

Erklärung durch Antragsteller(in) nach Drittmittelrichtlinien:

ja nein

1. Ich wirke an Beschaffungsvorgängen mit, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers oder andere Projektpartner betreffen.
2. Zwischen mir und dem Drittmittelgeber oder anderen Projektpartnern bestehen anderweitige vertragliche/geschäftliche Beziehungen (z. B. Nebentätigkeit, Mitgliedschaft in Gremien).
3. Zwischen mir und dem Drittmittelgeber oder anderen Projektpartnern bestehen weitere Nebenabreden.

Eigenanteil der Pädagogischen Hochschule Weingarten:

Nach vorheriger Absprache mit dem Prorektorat Forschung beantrage ich die Unterstützung des Projekts bei Bewilligung mit folgenden Eigenanteilen der PH Weingarten:
(Präzise Angaben der Kosten durch Antragsteller/in)

Anlagen:

ja nein

Die Projektunterlagen liegen vor.

Kalkulation liegt vor.

Sonstige Unterlagen:

Weingarten, den

Unterschrift
Antragsteller/in

Genehmigung durch Rektorat

Das Projekt wird genehmigt.

Die Durchführung des Projekts wird abgelehnt.

Das Projekt wird mit folgenden Auflagen durchgeführt:

Weingarten, den

Unterschrift
Hochschulleitung

Forschungstätigkeit (Grundlagenforschung)

liegt vor, wenn die Arbeiten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, d. h. einer Ausweitung des vorhandenen Wissensbestandes führen sollen. Dazu gehören auch die Folgenabschätzungen dieser neu gewonnenen Erkenntnisse sowie Forschungen, die die Validität neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse absichern sollen. Darauf, ob die Arbeiten im Ergebnis tatsächlich zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben, kommt es nicht an, da Forschung durch das Streben nach neuer wissenschaftlicher Erkenntnis gekennzeichnet ist und ihr Irrwege und Fehlschläge wesensimmanent sind. Auch Forschungsaufträge, die anteilig Forschung und die Anwendung gesicherter Erkenntnisse enthalten, können ertragsteuerfrei belassen werden, wenn der Forschungsanteil den Anteil der Anwendung gesicherter Erkenntnisse wesentlich überwiegt.

Auftragsforschung

Aufträge Dritter, deren Ergebnisse in der Regel dem Geldgeber zur Verfügung und Verwertung gestellt werden müssen = Leistungsaustausch Indizien für Auftragsforschung:

- Zivilrechtlicher Vertrag gegen leistungsgerechte Vergütung
- Drittmittelgeber erteilt konkreten Auftrag
- Leistungsaustausch
- Erkenntnisse dienen ausschließlich dem Auftraggeber
- Auftraggeber behält exklusive Verwertungsrechte
- Unmittelbare Konkurrenz zu anderen Auftraggebern

Nicht alle Indizien müssen erfüllt sein, damit eine Auftragsforschung vorliegt. Bei Fragen wenden Sie sich an die Haushaltsabteilung.

Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse

liegt vor, wenn Erkenntnisse, die zum allgemeinen und gesicherten, d.h. nicht von einer gewichtigen Zahl der Fachvertreter der jeweiligen Disziplin bezweifelte Wissensstand des einschlägigen Fachgebiets gehören, in einer Weise angewendet werden sollen, die von vornherein nicht zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen sollen (z. B. Routineuntersuchungen). Bei Routinemessungen, dem Routineeinsatz eines Ergebnisses und der Fertigung marktfähiger Produkte ist grundsätzlich anzunehmen, dass sich die Tätigkeit auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränkt. Dies ist eine Vermutung, die im Einzelfall von der Forschungseinrichtung widerlegt werden kann. Entsprechende Nachweise sollten bei den Haushaltsunterlagen dokumentiert werden.

Gutachten (im Hauptamt)

Gutachten, in denen lediglich gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse verwertet werden, gehören nicht zur Forschungstätigkeit.

Sponsoring

Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen von Unternehmen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch eigene, unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgen. Leistungen des Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Sponsor und Empfänger, in der Art und Umfang der Leistungen beider geregelt sind. Im Gegensatz zur Spende ist die Hochschule zu einer Gegenleistung (Leistungsaustausch) verpflichtet.

Spenden

Geld- oder Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke der Hochschule geleistet werden. Auf Anforderung erhält der Spender eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung). Im Gegensatz zum Sponsoring ist die Hochschule zu keiner Gegenleistung (kein Leistungsaustausch) verpflichtet.

Maßgeblich für die steuerliche Beurteilung von Vereinbarungen sind die Verträge zwischen der Hochschule für die jeweilige Hochschuleinrichtung und dem Auftraggeber sowie die tatsächlichen Verhältnisse bei der Durchführung des Auftrags.